

ÖFFENTLICHE BEKANNTMACHUNG NR. XX/XXX DER STADTVERWALTUNG FLÖHA

Satzung

zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flöha

Aufgrund des § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen in der jeweils geltenden Fassung und § 69 Abs. 2 und 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz in der jeweils geltenden Fassung hat der Stadtrat in seiner Sitzung vom 28.10.2010 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Begriffsbestimmungen

1. Kosten im Sinne des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sind:
 - Aufwendungen für die Durchführung von Pflichtleistungen der Feuerwehr. Wird unter den in der Satzung bestimmten Voraussetzungen ihre Erstattung verlangt, handelt es sich um Kostenersatz.
 - Aufwendungen der Feuerwehr für die Durchführung von anderen, freiwilligen Leistungen. Die Gegenleistungen der Leistungsnehmer sind Gebühren.
2. Ein Einsatz im Sinne dieser Satzung ist jede durch Anforderung ausgelöste und auf die Durchführung einer Feuerwehrleistung gerichtete Tätigkeit der Feuerwehr. Ein Einsatz beginnt mit der Alarmierung/Anforderung der Feuerwehr und endet entweder mit Beginn eines folgenden Einsatzes oder mit der Erklärung des Einsatzleiters über das Ende des Einsatzes, spätestens aber mit dem Wiedereintrücken in die Feuerwache.
3. Einrichtungsträger im Sinne dieser Satzung ist der Eigentümer oder der Besitzer/Nutzungsberechtigte eines Gebäudes oder Gebäudeteils einer Anlage oder einer Fläche.

§ 2

Geltungsbereich

Diese Satzung gilt für Leistungen der Feuerwehr der Stadt Flöha im Sinne der §§ 6 und 69 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz sowie Tätigkeiten der Feuerwehr auf der Grundlage der Feuerwehrsatzung vom 24.11.2005. Als Leistung gilt auch das Ausrücken der Feuerwehr bei missbräuchlicher Alarmierung und bei Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 3

Kostenersatz für Pflichtleistungen der Feuerwehr

Kostenersatz wird für folgende Leistungen im Stadtgebiet im Rahmen der §§ 22 Abs. 6 und 69 Abs. 2 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt:

- a) vorsätzlich oder grob fahrlässig verursachte Leistungen
- b) Leistungen, die durch den Betrieb von Kraft-, Schienen-, Luft- oder Wasserfahrzeugen erforderlich werden
- c) Leistungen, wenn der Einsatz auf einem Grundstück oder durch eine Anlage mit besonderem Gefahrenpotential erforderlich geworden ist
- d) Brandsicherheitswachen
- e) Brandverhütungsschauen
- f) abgebrochener Einsatz infolge missbräuchlicher Alarmierung der Feuerwehr oder der Fehlalarmierung durch automatische Brandmeldeanlagen.

§ 4

Gebühren für freiwillige Leistungen der Feuerwehr

Für alle anderen Leistungen der Feuerwehr, die auf der Grundlage des § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz erbracht werden, werden Gebühren verlangt.

Wenn nicht § 5 dieser Satzung etwas anderes bestimmt, werden für folgende freiwillige Leistungen Gebühren verlangt:

1. Die Beseitigung von Kraftstoffen, Ölen und umweltgefährdenden oder gefährlichen Stoffen sowie durch sie verursachte Schäden, deren sofortige Beseitigung möglich ist, bei Straßenverkehrs- und anderen Unfällen.
2. Die Mitwirkung bei und die Durchführung von Räum-, Aufräum- und Sicherungsarbeiten.
3. Die zeitweise Überlassung von Fahrzeugen, Geräten und Material zum Gebrauch und Verbrauch.
4. Andere Leistungen, die nicht zu den gesetzlichen Aufgaben der Feuerwehren gehören und/oder deren Erforderlichkeit sich auf Anforderung einzelner ergibt.

§ 5

Berechnung des Kostenersatzes und der Gebühren

(1) Soweit im Absatz 4 nichts anderes bestimmt ist, wird der Kostenersatz nach den Sätzen des Kostenverzeichnisses sowie nach Zeitaufwand, Art und Anzahl des in Anspruch genommenen Personals, der Fahrzeuge, der Geräte und

Ausrüstungsgegenstände berechnet. Das Kostenverzeichnis ist Bestandteil dieser Satzung. Es ist Grundlage für die Erhebung von Gebühren.

(2) Bei Stundensätzen werden angefangene Stunden auf die nächste halbe Stunde aufgerundet. Bei Tagessätzen wird jeder angefangene Kalendertag als voller Kalendertag berechnet.

(3) Die Kostenerstattungssätze setzen sich, soweit nichts anderes bestimmt ist, zusammen aus:

1. den Personalkosten für die eingesetzten Angehörigen der Feuerwehr
2. den Stundensätzen für die eingesetzten Fahrzeuge
3. den Sätzen für die eingesetzten Geräte.

(4) Entstehen der Feuerwehr durch Inanspruchnahme von Personal, Fahrzeugen, Geräten und Ausrüstungsgegenständen besondere Kosten, so sind sie zusätzlich zu denjenigen nach Abs. 3 zu erstatten, sofern sie dort nicht enthalten sind. Kosten für Ersatzbeschaffung bei Unbrauchbarkeit oder Verlust sind nur zu erstatten, soweit den Zahlungspflichtigen ein Verschulden trifft. Für die bei kostenerstattungspflichtigen Hilfeleistungen verbrauchten Materialien, soweit sie nicht Bestandteil der kalkulierten Pauschsätze sind, werden die jeweiligen Selbstkosten zuzüglich eines Verwaltungskostenzuschlags von 10 % berechnet.

(5) Aufwendungsersatz und Gebühren werden nur in dem Umfang vom Kostenschuldner gefordert, wie Personal und Gerät zum Einsatz gekommen sind. Wird mehr Personal und Gerät am Einsatzort bereitgestellt als tatsächlich erforderlich und hat der Kostenschuldner dies zu vertreten, können auch für das nicht erforderliche Personal und Gerät Kosten verlangt werden.

(6) Für Aufwendungen, die durch Hilfeleistungen von benachbarten Gemeinden oder durch Werksfeuerwehren entstehen, werden unabhängig von dieser Satzung Kosten in der Höhe verlangt, wie sie der Gemeinde/Stadt in Rechnung gestellt werden.

(7) Ersatz der Kosten soll nicht verlangt werden, soweit dies eine unbillige Härte wäre.

§ 6 Kostenschuldner

(1) Kostenersatz für Leistungen nach § 3 dieser Satzung wird

- in den Fällen des § 3 Buchstaben a) und f) vom Verursacher bzw. Betreiber einer automatischen Brandmeldeanlage,
- in den Fällen des § 3 Buchstaben b) und c) vom Halter des Fahrzeuges bzw. Eigentümer, Besitzer oder Betreiber der Anlage und
- in den Fällen des § 3 Buchstaben d) und e) vom Veranstalter oder Einrichtungsträger verlangt.

(2) Gebühren für Leistungen nach § 4 dieser Satzung werden entsprechend § 69 Abs. 3 des Sächsischen Gesetzes über den Brandschutz, Rettungsdienst und Katastrophenschutz verlangt von:

1. demjenigen, dessen Verhalten die Leistung erforderlich gemacht hat bzw. der nach anderen gesetzlichen Regelungen dafür herangezogen werden kann,
2. dem Eigentümer der Sache, deren Zustand die Leistung erforderlich gemacht hat, oder von demjenigen, der die tatsächliche Gewalt über eine solche Sache ausübt,
3. demjenigen, in dessen Interesse der Einsatz erfolgt ist.

(3) Mehrere Zahlungspflichtige haften als Gesamtschuldner.

§ 7 Entstehung und Fälligkeit

Der Anspruch auf Kostenersatz bzw. Gebühren entsteht mit Beendigung der Leistung der Feuerwehr und wird mit dem Zugang des Kostenbescheids an den Kostenschuldner fällig.

§ 8 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Januar 2011 in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr Flöha vom 22.02.2001 zu letzt Geändert durch Satzung vom 24. Januar 2002 außer Kraft

Flöha, den 28.10.2010



Friedrich Schlosser
Oberbürgermeister

**Anlage zur
Satzung zur Regelung des Kostenersatzes und zur Gebührenerhebung für
Leistungen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Flöha**

Verzeichnis der Gebührensätze (Kostenerstattungssätze)

Für die Leistungen der Feuerwehr Flöha werden folgende Kostenerstattungssätze erhoben:

1. Personal	Euro
1.1 ehrenamtl. Personal je Stunde	30,00
1.2 Zuschläge für Leistungen unter erschwerten Bedingungen (Tragen von spezieller persönlicher Schutzausrüstung)	15,00
1.3 Zuschlag für besondere Schmutzarbeiten, z. B. Einsatz zur Verhinderung und Bekämpfung von Schäden durch grundwassergefährdende, brennbare oder ätzende Flüssigkeiten o.ä.	30,00

2. Fahrzeuge und Anhänger je Stunde	
2.1 Fahrzeuge	
2.1.1 Einsatzleitwagen ELW (vormals VRW 2.1.2)	138,00
2.1.3 Tanklöschfahrzeug TLF-W	190,00
2.1.4 Löschfahrzeug LF 16-12	274,00
2.1.5 Drehleiter DLK 23/12	264,00
2.1.6 Löschfahrzeug HLF 20/16 neu 2009	371,00
2.1.7 Schlauchwagen SW	159,00
2.1.8 DEKON-P	159,00
2.1.9 Erkundungskraftwagen (ErkKW)	159,00
2.1.10 Mannschaftstransportwagen MTW	138,00
2.2. Spezialanhänger	
2.2.1 Schlauchtransportanhänger STA	74,00
2.2.2 Anhänger Oelbeseitigung	74,00
2.2.3 Anhänger Wasserrettung	74,00
2.2.4 Anhänger mit Motorboot	100,00

3. Sonstige Leistungen der Feuerwehr (außer Pflichtleistungen als Außenstelle des Feuerwehrtechnischen Zentrums Freiberg)	
3.1 Bereich Atemschutzwerkstatt	
3.1.1 Füllen von Druckluftflaschen	7,00
3.1.2 Pflege und Prüfung von Atemanschlüssen (Demontage, Waschen, Desinfektion, Montage, Prüfung, Einschweißen) je Maske	26,00
3.1.3 Sicht-, Dicht- und Funktionskontrolle Pressluftatmer je Stück	11,00
3.1.4 Pflege, Fehlersuche, Austausch von Teilen an Atemschutzgeräten nach Aufwand je 0,25 Std	11,00
3.1.5 Benutzung der Atemschutzübungsanlage pro Stunde	40,00
3.1.5.1 Ausbilder pro Stunde	20,00
3.1.5.2 Helfer pro Stunde	10,00
3.2 Bereich Schlauchwerkstatt	
3.2.1 Prüfen, Waschen, Trocknen von Druckschläuchen pro Schlauch	18,00
3.2.2 Einbinden einer vorhandenen Kupplung	6,00
3.2.3 Prüfen von Saugschläuchen	12,00
Ersatzteile und Fremdleistungen nach Rechnung zusätzlich 10 % Verwaltungskostenzuschlag	

4. Stellungnahmen der Feuerwehr zu Bauvorhaben (Löschwasserversorgung, Rettungswege, Anfahrtmöglichkeiten) je Bauanfrage	45,00
---	--------------

Hinweis:

Gemäß § 4 der Sächsischen Gemeindeordnung gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen. Dies gilt nicht, wenn:

- 1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,*
- 2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,*
- 3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzwidrigkeit widersprochen hat,*
- 4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist*
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder*
 - b) die Verletzung der Verfahrens oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Beziehung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist. Ist eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen*